

Neu ab
1. Januar
2019



Familienzulagen

Verfahrensablauf und Beitragsreduktion
für Arbeitgeber

AUSGLEICHSKASSE
LUZERN

sicher. sozial. stark.

AHV  AI
AVS  IV



Ab 1. Januar 2019 ändert sich der
Verfahrensablauf zwischen der Familien-
ausgleichskasse, dem Arbeitgeber und den
Arbeitnehmenden.

Das Meldeverfahren erfolgt neu vollumfänglich über den Arbeitgeber.
Nebst den Kinder- und Ausbildungszulagen werden neu auch die Geburts-
zulagen über den Arbeitgeber ausbezahlt.

Mit Änderung der heutigen Verfahrensabläufe ist die Familienausgleichs-
kasse für die Zukunft gewappnet. Sie kann so inskünftig Prozesse in
elektronischer Form bearbeiten und weiterhin effizient im Interesse aller
Beteiligten handeln.

Ab 1. Januar 2019 reduziert die Familien-
ausgleichskasse den Beitragssatz auf 1.35%

Die Familienausgleichskasse kann aufgrund der guten finanziellen Lage
den heutigen Beitragssatz von 1.45% auf 1.35% der AHV-pflichtigen
Lohnsumme reduzieren. Die Reduktion um $\frac{1}{10}$ Prozentpunkt entlastet Ihr
Budget beträchtlich. Wir freuen uns für Sie.

Neuanmeldung Familienzulagen

z.B. bei Geburt eines Kindes oder bei neuen Mitarbeitenden



Einreichung der Anmeldung durch den Arbeitgeber

Die Anmeldung wird durch den Arbeitnehmer ausgefüllt und anschliessend vom Arbeitgeber mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht.
Die Anmeldung kann unter www.ahvluzern.ch abgerufen werden.



Abklärungen bei Unklarheiten oder fehlenden Unterlagen zur Anmeldung

Bei Unklarheiten zur Anmeldung oder bei fehlenden Unterlagen erstellt die Familienausgleichskasse ein Abklärungsdokument. Dieses wird dem Arbeitgeber zur Weiterleitung an den Arbeitnehmer zugestellt. Der Arbeitnehmer schickt die gewünschten Unterlagen an die Familienausgleichskasse zurück.



Zulagenentscheid

Der Zulagenentscheid wird dem Arbeitgeber zur Weiterleitung an den Arbeitnehmer zugestellt.



Ablehnungsentscheid

Der Ablehnungsentscheid wird von der Ausgleichskasse dem Arbeitnehmer wie auch dem Arbeitgeber zugestellt.



Zahlung

Die Auszahlung der Familienzulagen erfolgt monatlich durch den Arbeitgeber. Eine Veränderung des Zulagenanspruchs wird beim Arbeitgeber mit der ordentlichen Jahresabrechnung berücksichtigt.



Geburtszulagen



Anspruch

Der Anspruch wird mit der eingereichten Anmeldung für Familienzulagen geprüft. Die Anmeldung wird durch den Arbeitnehmer ausgefüllt und anschließend vom Arbeitgeber mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht.



Zulagenentscheid

Der Zulagenentscheid wird dem Arbeitgeber zur Weiterleitung an den Arbeitnehmer zugestellt.



Ablehnungsentscheid

Der Ablehnungsentscheid wird von der Ausgleichskasse dem Arbeitnehmer wie auch dem Arbeitgeber zugestellt.



Zahlung

Die einmalige Auszahlung der Geburtszulage erfolgt neu durch den Arbeitgeber.



Ausbildungsbestätigungen



Ausbildungsnachweise

Der Ausbildungsnachweis wird dem Arbeitgeber zur Weiterleitung an den Arbeitnehmer zugestellt (ca. 40 Tage vor Ablauf der Zulagen).



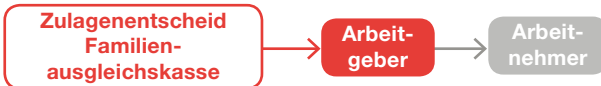
Einreichung der Ausbildungsbestätigung

Der Arbeitnehmer sendet die aktuelle Ausbildungsbestätigung zusammen mit dem Ausbildungsnachweis direkt an die Familienausgleichskasse.



Zulagenentscheid

Der Zulagenentscheid wird dem Arbeitgeber zur Weiterleitung an den Arbeitnehmer zugestellt.



Ablehnungsentscheid

Der Ablehnungsentscheid wird von der Ausgleichskasse dem Arbeitnehmer wie auch dem Arbeitgeber zugestellt.





Meldepflicht der Arbeitgeber an die Familienausgleichskasse

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den Bezüger der Zulage oder den anderen Elternteil sowie ein Wechsel des Arbeitskantons

Stellenaustritt

Austrittsdatum bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wegzug / Adressänderung

Wegzug der Kinder oder Arbeitnehmer

Krankheit / Unfall des Arbeitnehmers

Krankheit und Unfall, wenn länger als drei Monate

Beginn / Abbruch einer Ausbildung

Beginn, Abbruch oder Beendigung der Ausbildung eines Kindes

Trennung / Scheidung

Trennung oder Scheidung sowie Änderung bei der elterlichen Sorge